

## **Öffentliche Auslegungen von Bauleitplänen in der Zeit der eingeschränkten Ansammlungsfreiheit während der Coronavirus SARS-CoV-2 -Krise**

### **Handlungsleitfaden**

Damit die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen auch in der Zeit der eingeschränkten Ansammlungsfreiheit während der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

#### 1. Hinweis in der Bekanntmachung

In der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger ist ein Hinweis auf den eingeschränkten Zugang aufzunehmen, etwa in folgender Form:

(...) Der Bebauungsplan-Entwurf XXX (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom ... bis einschließlich ... an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der [Behörde], im Auslegungsraum [Ort] ausgelegt. **Für den Auslegungsraum sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zu beachten. Insbesondere darf der Raum nur von einer Besuchspartei gleichzeitig betreten werden, Wartezeiten sind möglich.** Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/428 XX - XXXX erteilt. Der Bebauungsplan-Entwurf ist außerdem im Internet unter folgender Adresse verfügbar: (...)

Spezielle Zugangsbeschränkungen (z.B. vorheriger Anruf) müssen ebenfalls genannt werden.

#### 2. Großes Hinweisschild außen sichtbar am Gebäude

Am Gebäude, in dem die jeweilige Planung öffentlich ausliegt, ist außen ein großes Hinweisschild deutlich sichtbar anzubringen.

##### Inhalt:

Die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan-Entwurf xxxx / zur Flächennutzungsplanänderung xxyy / zur Änderung des Landschaftsprogramms xxzz (jeweils Name des Planentwurfs) findet vom xx.yy.zzzz bis xx.yy.zzzz im Raum (genaue Beschreibung des Ortes) statt.

Zugang zum Auslegungsraum hat immer nur eine Besuchspartei (eine Person, zwei zusammen erscheinende Personen oder in häuslicher Gemeinschaft

lebende Personen). Der Auslegungsraum ist ein öffentlicher Raum im Sinne der Allgemeinverfügung des Senats vom 22.03.2020 (siehe Anhang).

Ggf.: Bitte am Empfang melden / Bitte die Nummer .... anrufen um Zugang zum Gebäude zu bekommen / Bitte klingeln um Zugang zum Gebäude zu bekommen.

### 3. Auslegungsraum

Der Auslegungsraum sollte möglichst von außen zugänglich oder auf kurzem Weg von außen erreichbar sein.

Bei Einlassbeschränkungen ist sicherzustellen, dass das Betreten des Auslegungsortes durch Kontaktaufnahme mit dem Einlasspersonal einfach möglich ist. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich erscheint kann vorgesehen werden, dass das Einlasspersonal virussichere Masken tragen soll, soweit solche zur Verfügung stehen. Die Entscheidung und gegebenenfalls Beschaffung obliegt der Dienststelle. Der Weg zum Auslegungsort ist gut auszuschildern.

Es muss sichergestellt werden, dass nur eine Besuchspartei zeitgleich im Raum ist.

Gleichzeitig anwesende Besuchsparteien müssen gebeten werden, einen Moment zu warten, ggf. ist ein kleiner Wartebereich einzurichten. Auch hier sollten ggf. Desinfektionsspender aufgestellt werden und darauf geachtet werden, dass es auch hier nicht zu unzulässigen Ansammlungen kommt.

### 4. Herrichtung des Auslegungsraums

Im / vor dem Auslegungsraum ist zusätzlich Desinfektionsmittel bereitzustellen. Es ist ein Schild anzubringen, das die Besucherinnen und Besucher auffordert, die Hände vor dem Berühren der Auslegungsunterlagen zu desinfizieren.

Der Auslegungsort ist ansonsten wie üblich herzurichten.

- Planungsunterlagen (Planzeichnung, Verordnung, Begründung und ggf. weitere Unterlagen wie Funktionspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne ....)
- Umweltordner und Gutachten
- Telefon und Telefonnummern für Rückfragen und zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen. Aus hygienischen Gründen wird darum gebeten, für Rückfragen das eigene Mobiltelefon zu benutzen.

Die Tischflächen, Türklinken und Telefon etc. des Auslegungsraumes sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Anhang:

Auszug aus der „Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen“ vom 22.03.2020:

*2. Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder dass nachfolgend etwas anderes gestattet ist.*

*3. Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot in Ziffer 2 nicht.*

*4. Abweichend von Ziffer 3 sind Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig:*

*a) (...),*

*b) (...),*

*c) (...),*

*d) (...),*

*e) in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,*

*f) (...).*